

## **Beitrags- und Gebührensatzung vom 14.04.1988 zur Entwässerungssatzung der Stadt Harsewinkel vom 17.12.2003**

unter Berücksichtigung der

1. Änderung der Satzung vom 20.12.1988
2. Änderung der Satzung vom 29.12.1992
3. Änderung der Satzung vom 05.02.1993
4. Änderung der Satzung vom 16.12.1993
5. Änderung der Satzung vom 23.12.1994
6. Änderung der Satzung vom 01.07.1995
7. Änderung der Satzung vom 18.12.1995
8. Änderung der Satzung vom 15.01.1997
9. Änderung der Satzung vom 20.12.2006
10. Änderung der Satzung vom 20.12.2007
11. Änderung der Satzung vom 18.12.2008
12. Änderung der Satzung vom 18.12.2009
13. Änderung der Satzung vom 15.12.2010
14. Änderung der Satzung vom 15.12.2011
15. Änderung der Satzung vom 10.12.2014
16. Änderung der Satzung vom 15.12.2016
17. Änderung der Satzung vom 14.12.2017
18. Änderung der Satzung vom 14.12.2018

## Inhaltsübersicht

- Präambel
- § 1 Anschlussbeitrag
- § 2 Gegenstand der Beitragspflicht
- § 3 Beitragsmaßstab und Beitragssatz
- § 4 Kostenspaltung
- § 5 Entstehung der Beitragspflicht
- § 6 Beitragspflichtige
- § 7 Fälligkeit der Beitragsschuld
- § 8 Benutzungsgebühren und Kleineinleiterabgabe
- § 9 Gebühren- und Abgabenmaßstab und –satz
- § 10 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht
- § 11 Gebühren- und Abgabepflicht
- § 12 Fälligkeit
- § 13 Kostenersatz für Haus- und Grundstücksanschlüsse
- § 14 Ermittlung des Aufwandes und der Kosten
- § 15 Entstehung des Ersatzanspruches
- § 16 Ersatzpflichtige
- § 17 Fälligkeit
- § 18 Billigkeitsmaßnahmen
- § 19 Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen
- § 20 Inkrafttreten

## Präambel

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV NW S. 475/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Art. 9 des Rechtsbereinigungsgesetzes 1987 für das Land Nordrhein-Westfalen vom 06.10.1987 (GV NW 1987, S. 342) und der §§ 4, 6, 7, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 663) sowie der §§ 53, 64, 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 4. Juli 1979 – LWG – (GV. NW. S. 488/ SGV. NW. 77) zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. November 1984 (GV NW S. 663), hat der Rat der Stadt Harsewinkel in seiner Sitzung am 17.03.1988 folgende Satzung beschlossen:

## § 1 Anschlussbeitrag

Zum Ersatz des durchschnittlichen Aufwands für die Herstellung und Erweiterung und Anschaffung der öffentlichen Abwasseranlage, soweit er nicht nach § 8 Abs. 4 Satz 4 KAG von der Stadt zu tragen ist, und das Gegenleistung für die durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen wirtschaftlichen Vorteile, erhebt die Stadt einen Anschlussbeitrag.

Zur Abwasseranlage gehören auch die Grundstücksanschlüsse an die Abwasserbeseitigungsanlagen, nicht hingegen die Hausanschlüsse auf den Privatgrundstücken.

## § 2 Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die Abwasseranlage angeschlossen werden können oder bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits angeschlossen werden konnten oder angeschlossen werden, und für die
  1. eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen, oder durften
  2. eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist oder war, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach den der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen oder anstanden.
- (2) Wird oder ist ein Grundstück an die Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vorliegen.

## § 3 Beitragsmaßstab und Beitragssatz

- (1) Maßstab für den Anschlussbeitrag ist die Grundstücksfläche. Als Grundstücksfläche gilt
  1. bei Grundstücken im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes die Fläche, auf die der Bebauungsplan die bauliche oder gewerbliche Nutzungsfestsetzung bezieht, auch wenn der Bebauungsplan den Stand des § 33 BBauG erreicht hat,
  2. wenn ein Bebauungsplan nicht besteht,
    - a) bei Grundstücken, die an die Straße mit Anschlussmöglichkeit angrenzen, die Fläche von der Straßengrenze bis zu einer Tiefe von 35 m,

- b) bei Grundstücken, die nicht an die Erschließungsanlage angrenzen, die Fläche, von der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von 35 m.

Bei darüber hinausgehender baulicher oder gewerblicher Nutzung oder Nutzbarkeit des Grundstückes zusätzlich die Tiefe der übergreifenden Nutzung oder Nutzbarkeit des Grundstückes.

Die Tiefenbegrenzung von 35 m gilt nicht für Grundstücke, die überwiegend baulich oder gewerblich genutzt werden können.

- (2) Die nach Abs. 1 ermittelte Fläche wird entsprechend der Ausnutzbarkeit um einen v.H.-Satz vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:

1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit 100 v.H.
2. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit 125 v .H.
3. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit 150 v .H.
4. bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit 175 v.H.
5. bei sechs- und höher geschossiger Bebaubarkeit 200 v.H.

- (3) Maßgebend für die Zahl der Vollgeschosse (Abs. 2) sind im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes dessen höchstzulässigen Festsetzungen. Enthält der Bebauungsplan nur eine Baumassenzahl, so gilt als Zahl der Vollgeschosse die durch 2,8 dividierte Baumassenzahl, wobei auf volle Zahl der Vollgeschosse aufgerundet wird. Sind in einem Bebauungsplan keine Festsetzungen über die Anzahl der Vollgeschosse oder Baumassenzahlen vorhanden bzw. besteht kein Bebauungsplan, so gilt

1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse,
2. bei unbebauten, jedoch bebaubaren Grundstücken die Zahl der Vollgeschosse der vorhandenen bebauten Grundstücke zwischen den beiderseitig nächsten Straßeneinmündungen. Bei der Berechnung der Durchschnittszahl wird auf die volle Zahl der Vollgeschosse abgerundet.

Was ein Vollgeschoß ist, bestimmt sich nach der Bauordnung für das Land Nordrhein Westfalen in der jeweils geltenden Fassung. Ist eine Geschoßzahl wegen der Besonderheiten des Bauwerkes nicht feststellbar, werden je angefangene 3,50 m Höhe des Bauwerkes als ein Vollgeschoß gerechnet; in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten je angefangene 4,50 m Höhe des Bauwerkes.

- (4) Die in Abs. 2 genannten Prozentpunkte erhöhen sich bei Grundstücken in Gewerbe-, Industrie- und Kerngebieten um 30. Maßgebend für die Art der Nutzung sind im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes dessen Festsetzungen. Sind in einem Bebauungsplan keine Festsetzungen über die Art der Nutzung vorhanden bzw. besteht kein Bebauungsplan, so erhöhen sich die in Abs. 2 genannten Prozentpunkte um 30 für die Grundstücke, auf denen überwiegend ein Gewerbe betrieben wird.

- (5) Grundstücke, für die im Bebauungsplan eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, werden wie Grundstücke mit eingeschossiger Bebaubarkeit behandelt. Grundstücke, die im Bebauungsplan als Gemeinbedarfsfläche ohne Festsetzung der Zahl der Vollgeschosse ausgewiesen sind, werden wie Grundstücke mit zweigeschossiger Bebaubarkeit behandelt.

- (6) Wird ein bereits an die Abwasseranlage angeschlossenes Grundstück durch Hinzunahme eines angrenzenden Grundstücks, für welches ein Beitrag nicht erhoben ist, zu einer wirtschaftlichen Einheit verbunden, so ist der Beitrag für das hinzu genommene Grundstück nachzuzahlen.
- (7) Der Anschlussbeitrag bei einem Anschluss für Schmutz- und Niederschlagswasser beträgt 2,56 € der durch Anwendung der Zuschläge nach den Absätzen 2 bis 5 ermittelten modifizierten Grundstücksfläche.  
Bei einem Anschluss nur für Schmutzwasser werden 75 v .H. und bei einem Anschluss nur für Niederschlagswasser werden 25 v.H. des Beitrages erhoben.
- (8) Solange bei einzelnen Grundstücken oder in einzelnen Ortsteilen vor Einleitung der Abwässer in die Abwasseranlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt wird, ermäßigt sich der Anschlussbeitrag nach Abs. 7 um 50 v .H. Entfällt aufgrund einer Änderung der Abwasseranlage die Notwendigkeit der Vorklärung oder Vorbehandlung, so ist der Restbetrag bis zur Höhe des vollen Anschlussbeitrages nachzuzahlen. Satz 1 gilt nicht für Grundstücke mit industriellen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich verlangt wird, um die Abwässer in einen Zustand zu versetzen, der Voraussetzung für die Zulässigkeit der Einleitung in die Abwasseranlage ist (§ 4 Abs. 1 Satz 2 der Entwässerungssatzung).

#### **§ 4 Kostenspaltung**

Die Stadt kann den Anschlussbeitrag für Teile der Abwasseranlage gesondert erheben. Die Teile und die auf sie entfallenden Teilbeträge werden durch Satzung bestimmt.

#### **§ 5 Entstehung der Beitragspflicht**

- (1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die Abwasseranlage angeschlossen werden kann.
- (2) Im Falle des § 2 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung. Im Falle des § 3 Abs. 3 Satz 2 entsteht die Beitragspflicht für den Restbetrag, sobald die Notwendigkeit der Vorklärung oder Vorbehandlung entfällt.
- (3) Für Grundstücke, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits an die Abwasseranlage angeschlossen werden konnten, entsteht die Anschlussbeitragspflicht mit Inkrafttreten dieser Satzung. Das gleiche gilt für Grundstücke, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits angeschlossen waren.

#### **§ 6 Beitragspflichtige**

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Entstehung der Beitragspflicht Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (2) Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner.

## § 7 Fälligkeit der Beitragsschuld

Der Anschlussbeitrag wird einen Monat nach Zugang des Beitragsbescheides fällig.

## § 8 Benutzungsgebühren und Kleineinleiterabgabe

- (1) Für die Inanspruchnahme der Abwasseranlage i.S.d. § 4 Abs. 2 und des § 7 Abs. 2 KAG erhebt die Gemeinde zur Deckung der Kosten i.S.d. § 6 Abs. 2 KAG und der Verbandslasten nach § 7 KAG, Benutzungsgebühren (Abwassergebühren).

Die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Stadt für Fremdeinleitungen, für die die Stadt die Abgabe zu entrichten hat, sowie die Abwasserabgabe, die von Abwasserverbänden auf die Stadt umgelegt wird, wird über die Abwassergebühren abgewälzt.

- (2) Zur Deckung der Abwasserabgabe, die die Stadt anstelle der Einleiter, die im Jahresdurchschnitt weniger als acht Kubikmeter je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen oder ähnlichem Schmutzwasser einleiten, erhebt die Stadt eine Kleineinleiterabgabe.

## § 9 Gebühren- und Abgabenmaßstab und -satz

- (1) Die Benutzungsgebühr im Sinne des § 8 Abs. 1 dieser Satzung für die Inanspruchnahme der Abwasseranlagen wird nach der Menge des Schmutzwassers und Niederschlagswassers berechnet, die der Abwasseranlage zugeführt wird.
- (2) Als Schmutzwassermengen gelten die dem Grundstück aus fremden und eigenen Wasserversorgungsanlagen zugeführten Wassermengen des laufenden Kalenderjahres abzüglich der nachgewiesenen auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen.
- (3) Der Abzug der auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen ist innerhalb von zwei Wochen nach Beginn des Erhebungszeitraumes (§ 10 Abs. 1 Satz 2) geltend zu machen; der Nachweis obliegt dem Gebührenpflichtigen.
- (4) Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung wird die Wassermenge um 8 cbm/Jahr für jedes Stück Großvieh herabgesetzt; maßgebend ist die Viehzahl an dem Stichtag der Viehzählung des vorletzten Kalenderjahres. Für darüber hinausgehende und sonstige nicht eingeleitete Wassermengen von landwirtschaftlichen Betrieben gelten die Absätze 2 und 3.
- (5) Die dem Grundstück aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen zugeführten Wassermengen werden durch Wassermesser ermittelt; Berechnungseinheit ist der Kubikmeter Wasser.
- (6) Hat der Gebührenpflichtige bei privaten Wasserversorgungsanlagen die zugeführten Wassermengen nicht durch einen Wassermesser ermittelt, so ist die Stadt berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführte Wassermenge zu schätzen. Hat ein Wassermesser nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, wird die Wassermenge von der Stadt unter Zugrundelegung der glaubhaft gemachten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt. Als Schätzungsgrundlage wird ein Wasserverbrauch von 50 cbm pro Person und Jahr in Ansatz gebracht.
- (7) Die Benutzungsgebühr für die Ableitung von Niederschlagswasser bemisst sich nach der bebauten und befestigten Grundstücksfläche, von der Niederschlagswasser in die Öffentliche Abwasseranlage gelangt (angeschlossene Grundstücksfläche). Der Gebührenpflichtige hat

der Stadt unverzüglich die Größe sowie bis zum 01. Juli eines jeden Jahres etwaige Veränderungen der angeschlossenen Grundstücksfläche mitzuteilen; diese Angaben werden vorbehaltlich abweichender Feststellungen durch Beauftragte der Stadt vom folgenden Kalenderjahr an zugrunde gelegt.

- (8) Berechnungseinheiten für die Benutzungsgebühren sind bei Schmutzwasser ein Kubikmeter (cbm) der Schmutzwassermenge und bei Niederschlagswasser ein Quadratmeter (qm) der angeschlossenen Grundstücksfläche.

- (9) Die Benutzungsgebühr beträgt:

1. je cbm Schmutzwasser	1,98 €
2. je qm angeschlossener Grundstücksfläche	0,41 €

- (10) Für industrielles und gewerbliches Schmutzwasser, dessen Ableitung oder Reinigung der Stadt besondere Kosten verursacht, ist eine laufende Zusatzgebühr zu zahlen. Für den Bemessungsmaßstab gelten die Absätze 1 bis 6 entsprechend.

Die Zusatzgebühr beträgt: 0,58 €  
für Schmutzwasser aus Molkereien, Fleisch verarbeitenden Betrieben, Betrieben der chemischen Industrie, Betrieben der Metall verarbeitenden Industrie, Färbereien, Wäschereien und Reinigungsanstalten, Kraftfahrzeugwerkstätten und -pflegestationen.

- (11) Solange bei einzelnen Grundstücken oder in einzelnen Ortsteilen vor Einleitung der Schmutzwässer in die Abwasseranlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Schmutzwässer auf dem Grundstück verlangt wird, ermäßigt sich die Gebühr nach Absatz 9, Buchstabe a) um 50 v .H.. Dies gilt nicht für Grundstücke mit industriellen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung lediglich verlangt wird, um die Schmutzwässer in einen Zustand zu versetzen, der Voraussetzung für die Zulässigkeit der Einleitung in die Abwasseranlage ist (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Entwässerungssatzung).

- (12) Bei Gebührenpflichtigen, die in den Fällen des § 7 Abs. 2 KAG von einem Entwässerungsverband zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, ermäßigt sich die an die Stadt zu zahlende Gebühr um die nach § 7 Abs. 2 Satz 3 und 4 KAG anrechnungsfähigen Beträge.

- (13) Die Kleineinleiterabgabe (§ 8 Abs. 2 dieser Satzung) wird nach der Zahl der Bewohner des Grundstücks, die am 30.06. des laufenden Erhebungszeitraumes gemeldet waren, festgesetzt. Eine dauernde Abwesenheit oder sonstige besondere Verhältnisse sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides (Ausschlußfrist) geltend zu machen.

- (14) Die Kleineinleiterabgabe beträgt im Jahre Bewohner

ab 01.01.1981	6,00 DM
ab 01.01.1982	9,50 DM
ab 01.01.1983	12,70 DM
ab 01.01.1984	15,90 DM
ab 01.01.1985	19,10 DM
ab 01.01.1986	21,20 DM
ab 01.01.1991	25,00 DM
ab 01.01.1993	30,00 DM
ab 01.01.1997	35,00 DM (17,90 €)

## § 10 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres.
- (2) Für Anschlüsse, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.
- (3) Die Verpflichtung zur Leistung der Kleineinleiterabgabe entsteht jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres. frühestens jedoch mit Beginn des Kalenderjahres. das auf den Beginn der Einleitung folgt.
- (4) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die Abwasseranlage. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Benutzungsgebühr bis zum Ablauf des Monats erhoben. In dem die Veränderung erfolgt. Die Gebührenpflicht für die Kleineinleiterabgabe endet mit dem Wegfall der Kleinleitung.

## § 11 Gebühren- und Abgabepflichtige

- (1) Gebühren- und abgabepflichtig sind:
  1. der Eigentümer, wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, der Erbbauberechtigte,
  2. der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes,
  3. der Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte des Grundstücks, von dem die Benutzung der Entwässerungsanlage ausgeht bzw. auf der von dem die Kleineinleitung vorgenommen wird.

Mehrere Gebühren- bzw. Abgabepflichtige sind Gesamtschuldner.

- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des Monats an Gebühren- bzw. abgabepflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Für sonstige Gebühren- bzw. Abgabepflichtige gilt dies entsprechend. Ein Eigentums- oder Nutzungswechsel hat der bisherige Gebühren- bzw. Abgabepflichtige der Stadt innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die Gebühren- und Abgabepflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren und Abgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

## § 12 Fälligkeit

Die Benutzungsgebühr und die Kleineinleiterabgabe werden einen Monat nach Bekanntgabe des entsprechenden Bescheides fällig. Sie können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden. Erfolgt die Anforderung zusammen mit der Grundsteuer, so gilt deren Fälligkeit (§ 28 Grundsteuergesetz) .

## § 13 Kostenersatz für Haus- und Grundstücksanschlüsse

Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung eines Grundstücksanschlusses an die Abwasseranlage sind der Stadt zu ersetzen.

## § 14 Ermittlung des Aufwandes und der Kosten

- (1) Der Aufwand für die Herstellung einer Anschlussleitung wird nach Einheitssätzen ermittelt: dabei gelten Abwasserleitungen, die nicht in der Mitte der Straße verlaufen, als in der Straßenmitte verlaufend. Der Einheitssatz beträgt je m Anschlussleitung, gemessen von der Straßenmitte bis zur Grundstücksgrenze 102,26 €. Bei einer Entwässerung im Trennverfahren gelten Schmutzwasser-Anschlussleitung und Niederschlagswasser-Anschlussleitung als eine Einheit.
- (2) Der Aufwand für die Erneuerung und Beseitigung einer Anschlussleitung, für die Herstellung von Zweitanschlüssen sowie die Kosten für die Unterhaltung der Anschlussleitung sind in der tatsächlich geleisteten Höhe zu ersetzen.

## § 15 Entstehung des Ersatzanspruches

Der Ersatzanspruch entsteht für die Herstellung mit der endgültigen Fertigstellung der Anschlussleitung, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.

## § 16 Ersatzpflichtige

- (1) Ersatzpflichtig ist der Eigentümer des Grundstücks, zu dem die Anschlussleitung verlegt ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist an Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte ersatzpflichtig. Mehrere Ersatzpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Erhalten mehrere Grundstücke eine gemeinsame Anschlussleitung, so ist für Teile der Anschlussleitung, die ausschließlich einem der beteiligten Grundstücke dienen, allein der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte des betreffenden Grundstücks ersatzpflichtig. Soweit die Anschlussleitung mehreren Grundstücken gemeinsam dient, sind die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten der beteiligten Grundstücke zu dem Anteil ersatzpflichtig, der dem Verhältnis der Fläche des betreffenden Grundstücks zur Gesamtfläche der beteiligten Grundstücke entspricht.

## § 17 Fälligkeit

Der Ersatzanspruch wird einen Monat nach Zugang des Heranziehungsbescheides fällig.

## § 18 Billigkeitsmaßnahmen

Für Billigkeitsmaßnahmen gelten die Bestimmungen der Abgabenordnung (AG 1977). .

## § 19 Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen

- (1) Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 17) und dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Land Nordrhein-Westfalen vom 26. März 1960 (GV NW S. 47 / SGV NW 303) in ihrer jeweiligen Fassung.
- (2) Für Zwangsmaßnahmen aufgrund dieser Satzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23. Juli 1957 (GV NW S. 216/ SGV NW 2010) in seiner jeweiligen Fassung.

## § 20 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.04.1985 in Kraft.

Mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Satzung treten die Bestimmungen der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Harsewinkel vom 10.12.1973 in der Fassung der 7. Änderung vom 19.12.1984 außer Kraft.

---

Inkrafttreten der Satzung: 01.04.1985

Inkrafttreten der Änderungssatzungen:

1. Änderungssatzung	01.01.1989
2. Änderungssatzung	01.01.1993
3. Änderungssatzung	01.01.1993
4. Änderungssatzung	01.01.1994
5. Änderungssatzung	01.01.1995
6. Änderungssatzung	10.08.1995
7. Änderungssatzung	01.01.1996
8. Änderungssatzung	01.01.1997
9. Änderungssatzung	01.01.2007
10. Änderungssatzung	01.01.2008
11. Änderungssatzung	01.01.2009
12. Änderungssatzung	01.01.2010
13. Änderungssatzung	01.01.2011
14. Änderungssatzung	01.01.2012
15. Änderungssatzung	01.01.2015
16. Änderungssatzung	01.01.2017
17. Änderungssatzung	01.01.2018
18. Änderungssatzung	01.01.2019